

§ 66

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, 30 % des Jahresolls in Geflügel entsprechend den Fristen des § 42 der Verordnung bis zum 30. September des laufenden Jahres abzuliefern; wird aber Wassergeflügel geliefert, so ist die Ablieferung bis spätestens 10. Dezember durchzuführen.

(2) Erzeuger, deren Ablieferungsoll in Geflügel nicht das im § 8 festgelegte Mindestgewicht eines Tieres (Gans, Ente, Pute oder Masthuhn) erreicht, können ihre Pflichtablieferung in Geflügel nach eigener Entscheidung, spätestens aber bis zum 10. Dezember des Jahres erfüllen.

§ 67

Abnahme von Geflügel

(1) Das Geflügel ist von den Erfassungsstellen in lebendem Zustand unter Beachtung der Güte- und Abnahmebestimmungen abzunehmen.

(2) Die Abnahme von geschlachtetem Geflügel ist nur zulässig, wenn dies von der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt ausnahmsweise gestattet wurde.

§ 68

Qualitätsbedingungen

(1) Das Lebendgeflügel muß gesund, ohne äußere Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung und im Verhältnis zum Gewicht angemessen gemästet sein.

Geflügel darf mindestens sechs Stunden vor der Abnahme nicht gefüttert sein. Bei nachgewiesener Überfütterung kann bei der Abnahme vom Gewicht abgezogen werden:

bei Gänsen	bis 200 g je Stück
„ Enten	w 150 g „ „
„ Truthühnern und Puten	„ 250 g „ „
„ Hühnern	„ 100 g „ „
„ Hähnen (Kapaunen)	„ 100 g „ „

(2) Die Entscheidung über die Abnahme und über den Abzug vom Lebendgewicht trifft der Beauftragte des Erfassungsorgans.

(3) Geflügel, das stark abgemagert, überaltert oder offensichtlich krank ist, darf in Anrechnung auf die Erfüllung der Ablieferungspflicht von Geflügel von den Erfassungsstellen nicht abgenommen werden.

§ 69

Abschluß von Geflügelmastverträgen

Die Bedingungen über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Geflügel setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf gesondert fest.

§ 70

Abrechnung des Geflügels

Jedem Erzeuger ist entsprechend den geltenden Abrechnungsbestimmungen eine Geflügel-Kontrollkarte auszustellen; die Geflügelablieferungen sind in die Sammellisten einzutragen.

Abschnitt IX**Umtausch und Verkauf von Bienenhonig**

§ 71

Art und Weise der Ablieferung

(1) Bienenhonig unterliegt nicht der Pflichtablieferung. Doch haben die Imker Bienenhonig abzuliefern, wenn sie den Umtausch gegen Zucker wünschen.

(2) Die vom Erfassungsorgan bezeichneten Abnahmestellen für Bienenhonig sind verpflichtet, den

Bienenhonig abzunehmen, wenn er den Güte- und Abnahmebestimmungen des § 73 entspricht.

(3) Bienenhonig kann von den Imkern lose in geeigneten Eimern oder abgefüllt in Gläsern zu 250 g bzw. 500 g abgeliefert werden. Die erforderlichen Gläser und Eimer werden den Imkern vom Erfassungsorgan zur Verfügung gestellt. Die Abnahmestellen nehmen auch im Verkauf Bienenhonig vom Imker ab.

(4) Der Verkauf von Bienenhonig ist nicht von der Ablieferung von Bienenhonig für den Umtausch gegen Zucker abhängig.

(5) Die Anlieferung des Bienenhonigs hat in jedem Falle von dem Imker auf seine Kosten und Gefahr zu den Abnahmestellen des Erfassungsorgans zu erfolgen.

(6) Bei der Ablieferung von Bienenhonig erhält der Imker als Prämienzucker für 1 kg abgelieferten Honig = 3 kg Zucker in Form von Zuckerwertmarken, die bei den Konsumverkaufsstellen einzulösen sind.

§ 72

Kennzeichnung des Bienenhonigs

(1) Die Imker sind verpflichtet, den in Gläsern abgefüllten Bienenhonig ordnungsgemäß entsprechend den Sorten zu kennzeichnen (etikettieren). Auf dem an der Banderole angefügten Anhang ist in leserlicher Schrift oder mittels Stempels die Anschrift des Imkers und das Abfülldatum anzugeben.

(2) Bei der Ablieferung von Eimerware ist auf einem Anhänger der Nettoinhalt, die Sorte des Bienenhonigs, die Anschrift des Imkers und das Einfülldatum anzugeben.

§ 73

Güte- und Abnahmebestimmungen für Bienenhonig

(1) Der für den Umtausch gegen Zucker zur Fütterung der Bienen und beim Verkauf gelieferte Honig muß frisch, sauber, unverfälscht und von guter Qualität sein; er muß frei von schlechtem oder fremdem Geruch oder Geschmack sein.

(2) Honig, der

a) sauer geworden ist und die Grenze von vier Säuregraden übersteigt;

b) Brut enthält, verschimmelt oder stark verunreinigt ist oder ekelerregend schmeckt oder riecht;

c) in Gärung übergegangen ist;

d) so stark erhitzt wurde, daß die diastatischen Fermente stark geschwächt oder zerstört sind, oder der angebrannt ist;

e) Fremdstoffe (Säuren, Alkalien, Farbstoffe, Aromastoffe us w.) aufweist;

f) mehr als 22 % Wasser enthält.

Ausgenommen ist Heide- und KleeHonig, der bis zu 25 % Wasser enthalten kann;

g) aus Beständen, die wegen bösartiger Faulbrut gesperrt sind, stammt,

ist als verdorben oder verfälscht anzusehen und von der Abnahme auszuschließen.

§ 74

Abrechnung des Bienenhonigs aus Umtausch und Verkauf

(1) Bei der Ablieferung von Glas ware wird nach Feststellung des Gewichtes eine Ablieferungsbescheinigung ausgestellt, wovon die erste Ausfertigung der Imker erhält,